

170-2011  
263-2011

---

Vorstoss-Nr: 170-2011  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 06.06.2011

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)  
Müller (Bowil, SVP)  
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 09.06.2011

Datum Beantwortung: 23.11.2011  
RRB-Nr: 1977/2011  
Direktion: ERZ

### Kein staatlich verordneter obligatorischer Sexualunterricht



Der Regierungsrat wird aufgefordert,

- im Lehrplan 21 keine Lektionen explizit für den Sexualunterricht zu besetzen
- dafür zu sorgen, dass Eltern von Kindern der Mittelstufe und der Sekundarstufe 1 vor der Behandlung von Themen aus dem Sexualunterricht informiert werden und ihre Kinder vom Sexualunterricht dispensieren können
- keine sogenannten professionellen Sexualinstruktoren zuzulassen
- die Kompetenz für die Sexualerziehung auf der Vorschul- und Unterstufe den Eltern zu überlassen, also keinen obligatorischen Sexualunterricht einzuführen

Begründung:

Ohne den Einbezug von Eltern, Lehrpersonen und Politikerinnen/Politikern hat die Sektion Aids des Bundesamts für Gesundheit der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) den Auftrag gegeben, das „Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule“ aufzubauen, und subventionierte dieses mit 670'000 Franken. Hier wurde in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, wie die Schwulenorganisation Pink Cross, das lesbische Pendant LOS und die Aids Hilfe Schweiz, das „Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule“ ausgearbeitet.

Nun will die Erziehungsdirektorenkonferenz die Sexualerziehung gemäss Grundlagenpapier im neuen Lehrplan für die 4- bis 16-jährigen Kinder obligatorisch integrieren. Was klammheimlich bereits nach den Sommerferien in einigen Kantonen eingeführt wird, ist bei genauerem Hinsehen ein Skandal. Das „Arbeitsmaterial“ für den Sexualunterricht ist in Boxen und Koffern verpackt.

Die grossen Koffer sind für die Vier- bis Zehnjährigen bestimmt und ihr Inhalt sind Puppen mit erkennbaren Geschlechtsteilen, Puzzles, Bücher und anderes mehr. Die Kindergarten- und Unterstufenkinder sollen lernen, männliche und weibliche Körperteile zu unterscheiden und zu benennen – auch die Geschlechtsorgane. Sie sollen wissen, wie ein Baby gezeugt wird, wie eine Geburt vor sich geht. Dazu liefert der Sex-Koffer eindeutiges Bildmaterial und Puppen zum Üben. Auch sollen die Kinder erkennen, dass Berührungen an Körperstellen lustvoll sein können. In der Praxis sind dann Sequenzen geplant wie einander

zu leiser Musik massieren. Das Ziel müsse sein, dass die Kinder auch Nein sagen könnten, wenn sie an einer Stelle nicht berührt werden wollen. Die Kinder müssten von entsprechend ausgebildeten Sozialpädagogen unterstützt werden, damit sie ihre Sexualität lustvoll entwickeln und erleben können. Auch das «Dökterle» wird quasi offiziell.

In den Boxen für die älteren Kinder sind Filme zur Aufklärung, Holzpenisse sowie eine künstliche Plüsch-Vagina. Vielerorts müssen bereits heute über mitgebrachte Bananen Kondome gestreift werden, auch wenn nach Berichten von 11-/12-jährigen Kindern diese wenig Interesse an diesen für sie entweder lächerlichen oder aber erschreckenden Praktiken zeigen. Die Inhalte zeugen von einer inakzeptablen Indoktrinierung betreffend Genderbewusstsein, der Gleichstellung unterschiedlicher Lebensformen und sexueller Orientierung und dürfen deshalb keinesfalls Eingang in den zukünftigen Lehrplan finden.

Solche Lerninhalte und Praktiken werden viele Kinder überfordern, ihnen sogar seelische Schäden zufügen. Es ist ein Affront gegenüber allen Eltern. Es darf nicht sein, dass Eltern, die sachte, liebevoll und verantwortungsbewusst ihre Kinder zu sexuellen Themen hinführen, durch die Schule torpediert werden. Die an Pornographie grenzenden Lerninhalte werden viele Kinder und deren Eltern schockieren und grenzen an Kindsmisbrauch.

Das Ziel jeder Sexualerziehung muss eine natürliche Einstellung zum eigenen Körper und das Zusammenspiel von Sexualität und Liebe beinhalten.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

---

Vorstoss-Nr:	263-2011	
Vorstossart:	<b>Motion</b>	
Eingereicht am:	05.09.2011	
Eingereicht von:	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Jost (Thun, EVP) Oester (Belp, EDU)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	11	
Dringlichkeit:		
Datum Beantwortung:		
RRB-Nr:		
Direktion:	.	

---

## **Sexualerziehung im Lehrplan 21**

Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen der Ausarbeitung und der kantonalen Umsetzung des Lehrplans 21 für folgende Anliegen ein:

1. Die Grobziele und Inhalte der Sexualerziehung im Lehrplan 21 orientieren sich am aktuell geltenden Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995 (Lehrplan 95).
2. Die primäre Verantwortung für die Sexualerziehung liegt bei den Eltern. Wie bisher haben sie auch im Rahmen des Lehrplans 21 das Recht, ihr Kind von der schulischen Sexualerziehung dispensieren zu lassen.
3. Die Sexualerziehung im Lehrplan 21 hat alters- und stufengerecht zu erfolgen. Die Lehrpersonen beachten dabei die Unterschiede in der körperlichen und seelischen Entwicklung von Mädchen und Knaben.

Begründung:

Der Berner Lehrplan 95 definiert die Bedeutung und Ausrichtung der Sexualerziehung aktuell wie folgt: „Die Sexualität gehört in jedem Alter und in jeder Phase der Entwicklung zum Menschen. Sie ist für die Entfaltung des Individuums und für die Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen wichtig. Die schulische Sexualerziehung leistet einen Beitrag zur sexuellen Mündigkeit der Jugendlichen. Sexualerziehung in der Schule umfasst biologische, zwischenmenschliche, ethische und gesellschaftlich-kulturelle Aspekte. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit Fragen der sexuellen Belästigung, Gewalt und Ausbeutung.“ (Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995, ZUS 5).

Im gleichen Teil werden weitere wichtige Eckpfeiler der Sexualerziehung an Berner Schulen beschrieben:

- **Überfachlichkeit der Sexualerziehung:** Die Sexualerziehung an Berner Schulen ist ein Teil des obligatorischen Unterrichts, kann aber aufgrund seines überfachlichen Charakters nur teilweise einem bestimmten Fach zugeordnet werden. Die wesentlichen Grobziele und Inhalte der Sexualerziehung an Berner Schulen sind im Lehrplan Natur – Mensch – Mitwelt (Themenfelder «Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft» und «Gesundheit – Wohlbefinden») enthalten.
- **Mitverantwortung der Eltern:** Die Sexualerziehung wird als eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Elternhaus betrachtet. Dabei müssen beide Akteure ihren Anteil an der Verantwortung wahrnehmen.
- **Alters- und stufengerechte Sexualerziehung:** Die Lehrpersonen beachten bei der Sexualerziehung die Unterschiede in der körperlichen und seelischen Entwicklung von Mädchen und Knaben. Es ist also auf eine alters- und stufengerechte Sexualerziehung zu achten. Der Sexualkundeunterricht beginnt im Lehrplan 95 gegen Ende der Primarschulzeit und wird auf der Sekundarstufe I fortgeführt.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die genannten Ziele und Inhalte der Sexualerziehung des Berner Lehrplans in der Praxis bewährt haben und ein Grossteil der Lehrpersonen die sensiblen Inhalte mit der nötigen Sorgfalt behandelt: Einerseits lässt der aktuelle Lehrplan 95 den Lehrkräften in der Ausgestaltung der Sexualerziehung grosse pädagogische Freiheiten. Andererseits wird die Sexualerziehung als wichtige Verbundaufgabe zwischen Eltern und Schule beschrieben, in der den Eltern die primäre Verantwortung und damit eine entscheidende Rolle zugewiesen wird. Die Sexualerziehung im Kanton Bern ist deshalb geradezu ein Beispiel für das immer wieder vom Erziehungsdirektor erwähnte Dreieck Eltern-Schüler-Lehrpersonen.

Aktuelle Entwicklungen lassen aber aufhorchen: Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des Lehrplans 21 wird befürchtet, dass die aktuell funktionierende schulische Sexualerziehung durch einen offensiven, obligatorischen Sexualkundeunterricht ab Kindergarten nach dem Beispiel des Kantons Basel-Stadt abgelöst wird. Eine Medienmitteilung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) vom 16. Juni 2011 versucht zwar, verschiedene Befürchtungen im Zusammenhang mit der Sexualerziehung im Lehrplan 21 auszuräumen. Da die inhaltlichen Lehrplanarbeiten aber durch unabhängige Fachbereichsteams ausgeführt werden, müssen solche Aussagen momentan eher als unverbindliche Absichtserklärungen angesehen werden.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll der Regierungsrat verbindlich beauftragt werden, u. a. den im Rahmen der grossrätlichen Fragestunde vom 15. Juni 2011 gemachten Aussagen konkrete Schritte folgen zu lassen. Er soll sich namentlich dafür einsetzen, dass die bewährten Eckpfeiler der Sexualerziehung des aktuell geltenden Berner Lehrplans 95 auch im Lehrplan 21 verankert bzw. mit der Einführung des Lehrplans 21 umgesetzt werden.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

## Antwort des Regierungsrates

Da es bei den Motionen M 170-2011 SVP (Geissbühler-Strupler, Müller, Knutti) *Kein staatlich verordneter obligatorischer Sexualunterricht* und M 263-2011 EVP/EDU (Steiner-Brütsch, Jost, Oester) *Sexualerziehung im Lehrplan 21* um Fragen zur Sexualerziehung im Lehrplan 21 geht, werden sie zusammengefasst und gemeinsam beantwortet.

*Beide Motionen stehen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

## Ausgangslage

Sexualerziehung ist im aktuellen Berner Lehrplan als überfachliches Thema konzipiert. Im Zentrum stehen dabei folgende Richtziele:

### *Positive Grundhaltung zur Sexualität*

- Eine positive Grundhaltung zur eigenen Sexualität entwickeln.

### *Grundkenntnisse über die Sexualität*

- Grundlegende Sachverhalte der weiblichen und männlichen Sexualität kennen.
- Lernen, über Sexualität in einer der Situation angemessenen Sprache zu reden.

### *Zusammenleben von Menschen*

- Partnerschaft in gegenseitiger Verantwortung als Chance und Aufgabe der Menschen erkennen.
- Sich der Rolle von Liebe und Sexualität im Zusammenleben der Menschen bewusst werden.

Der Regierungsrat teilt mit den Motionären *Steiner-Brütsch, Jost* und *Oester* die Ansicht, dass sich die Sexualerziehung als überfachliches Thema in der Volksschule des Kantons Bern erfolgreich etabliert hat. Die heutige Praxis hat in den letzten Jahren auch kaum Anlass zu Diskussionen gegeben. Der Regierungsrat geht wie die Motionäre *Steiner-Brütsch, Jost* und *Oester* davon aus, dass die Lehrpersonen die Inhalte mit der notwendigen Sensibilität, Sorgfalt und Professionalität vermitteln.

Die Steuergruppe des Projekts Lehrplan 21 hat in einem Grundsatzpapier Rahmenvorgaben für die Behandlung des Themas Sexualität im Lehrplan 21 erarbeitet.<sup>1</sup> Diese dienen als Grundlage für die Ausformulierung der Kompetenzerwartungen und Inhalte des sexualkundlichen Unterrichts. Ein Vergleich der Rahmenvorgaben mit den Grundsätzen der Sexualerziehung des Berner Volksschullehrplans zeigt, dass sich an der Ausrichtung der Sexualerziehung im Lehrplan 21 kaum etwas ändern wird. So wird die Sexualkunde<sup>2</sup> im Lehrplan 21 ebenfalls als überfachliches Thema konzipiert und hauptsächlich in den Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) integriert. Im Zentrum steht dabei die Vermittlung von Kenntnissen zur Sexualität und gesundheitlichen Prävention. Die Sexualkunde wird zudem in einen lebenskundlichen Kontext eingebettet, in dem Fragen zu Freundschaft, Liebe, Partnerschaft sowie unterschiedliche Formen des Zusammenlebens thematisiert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Steuergruppe des Projekts Lehrplan 21 (23. September 2011): Grundsatzpapier zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21 bzw. Sexualkunde.

<sup>2</sup> Der Lehrplan 21 verwendet an Stelle des Begriffs Sexualerziehung die Bezeichnung sexualkundlicher Unterricht bzw. Sexualkunde.

**Zur Motion 170/2011 Geissbühler-Strupler, Müller, Knutti**  
**Kein staatlich verordneter obligatorischer Sexualunterricht**

*Punkt 1*

In der Stundentafel des Lehrplans 21 werden keine Lektionen spezifisch für den sexualkundlichen Unterricht reserviert.

*Punkt 2*

Die Sexualerziehung gilt im aktuellen Lehrplan der Volksschule des Kantons Bern als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind von der schulischen Sexualerziehung zu dispensieren. Sie legen dabei gemeinsam mit der Lehrkraft fest, welche Themen der schulischen Sexualerziehung von der Dispensation betroffen sind.<sup>3</sup> Die Sexualkunde bleibt auch mit der Einführung des Lehrplans 21 eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule. Die Frage der Dispensation wird in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 vertieft geprüft werden.

*Punkt 3*

Der aktuelle Lehrplan ermöglicht interessierten Lehrpersonen, ausgebildete Fachleute zur Unterstützung der Unterrichtsplanung oder zur Übernahme einzelner Unterrichtssequenzen im Bereich der Sexualerziehung beizuziehen.<sup>4</sup> Eine wichtige Funktion kommt dabei den Fachleuten der Berner Gesundheit zu, deren Angebote über eine Leistungsvereinbarung mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden. Die Erfahrung zeigt, dass Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler die Angebote der Berner Gesundheit schätzen. Die Jugendlichen wenden sich mit ihren Fragen gerne an eine von der Schule unabhängige Expertin oder einen unabhängigen Experten. Die Fachleute ergänzen dabei die Arbeit der Eltern und Lehrpersonen. Auch in Zukunft kann im Rahmen der kantonsspezifischen Ergänzungen zum Lehrplan 21 eine Zusammenarbeit mit externen Fachleuten ermöglicht werden. Da Anleitungen für Sexualpraktiken nicht Inhalt des Lehrplans 21 sind, werden auch in Zukunft keine professionellen Sexualinstruktoren an unseren Schulen eingesetzt.

*Punkt 4*

Der Lehrplan 21 sieht im ersten Zyklus (Kindergarten und Unterstufe) keinen sexualkundlichen Unterricht vor. Die Erziehungsdirektion setzt sich jedoch im Rahmen ihrer Mitsprachemöglichkeiten dafür ein, dass die Entwicklung eines altersgerechten Körperbewusstseins und des Selbstvertrauens auch im ersten Zyklus des Lehrplans 21 thematisiert wird. Beide Themen sind heute Inhalt des Kindergarten- und Volksschullehrplans des Kantons Bern.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Lehrplan der Volksschule des Kantons Bern: Zusätzliche Aufgaben. Sexualerziehung, ZUS 5.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Lehrplan der Volksschule des Kantons Bern: Zusätzliche Aufgaben. Sexualerziehung, ZUS 5.

## **Zur Motion 263-2011 Steiner Brütsch, Jost, Oester Sexualerziehung im Lehrplan 21**

### *Punkt 1*

Über die Inhalte und Ziele zur Sexualkunde können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die Fachlehrpläne noch nicht vorliegen. Aufgrund des Grundsatzpapiers zur Sexualkunde<sup>5</sup> sind jedoch keine wesentlichen Abweichungen von den Grobzielen und Inhalten des aktuellen Volksschullehrplanes des Kantons Bern zu erwarten.

### *Punkt 2*

Die Sexualkunde bleibt auch mit der Einführung des Lehrplans 21 eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule. Die Eltern haben die Aufgabe, ihre Kinder aufzuklären und in ihrer sexuellen Entwicklung zu begleiten. Die Schule hat einen ergänzenden Bildungsauftrag. Sie stellt sicher, dass (möglichst) alle Jugendlichen über grundlegende Kenntnisse zur Sexualität und zur gesundheitlichen Prävention verfügen. Kinder und Jugendliche brauchen zu Hause und in der Schule Ansprechspartner, an die sie sich mit ihren Fragen wenden können. Die Frage der Dispensation vom sexualkundlichen Unterricht wird in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 vertieft geprüft werden.

### *Punkt 3*

Es ist den Projektverantwortlichen des Lehrplans 21 ein wichtiges Anliegen, dass sich die Sexualkunde am Alter und der Entwicklung des Kindes orientiert. In Analogie zum aktuellen Lehrplan des Kantons Bern beginnt die eigentliche Sexualaufklärung gegen Ende der Primarschule. Sie wird auf der Sekundarstufe I fortgesetzt.

<b>Anträge:</b>	<b>Motion 170-2011</b>	Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
	<b>Motion 263-2011</b>	Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

## **An den Grossen Rat**

---

<sup>5</sup> Vgl. Steuergruppe des Projekts Lehrplan 21 (23. September 2011): Grundsatzpapier zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21 bzw. Sexualkunde.